

# SOZIALGERICHT AURICH

S 25 AS 167/05 ER

## Beschluss

In dem Rechtsstreit

1. \_\_\_\_\_ ,  
\_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_  
vertreten durch seine Mutter, die Antragstellerin zu 2.,
2. \_\_\_\_\_ , \_\_\_\_\_ , \_\_\_\_\_ ,

Antragsteller,

Prozessbevollmächtigte:

zu 1-2: Rechtsanwälte Kroll u w ,  
Haarenfeld 52 c, 26129 Oldenburg, -  
E 515/05 -

gegen

Landkreis Leer, Zentrum für Arbeit, vertr. d. d. Landrat,  
Bergmannstraße 37, 26789 Leer,  
- II P 214/05 -

Antragsgegner,

hat das Sozialgericht Aurich - 25. Kammer - am 18. Oktober 2005 durch den Richter am  
Verwaltungsgericht Sonnemann - Vorsitzenden - beschlossen:

**Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, den Antragstellern vorläufig rückwirkend ab dem 01. August 2005 bis längstens zum 30. November 2005 in Abänderung des Bescheides vom 20. Juli 2005 laufende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes unter Berücksichtigung der tatsächlichen monatlichen Unterkunfts-kosten für das Hausgrundstück \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_ - einschließlich der zu leistenden Schuldzinsen gemäß den Zins- und Tilgungsplänen der Raiffeisenbank \_\_\_\_\_ - zu gewähren.**

**Der Antragsgegner hat den Antragstellern die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Verfahrens zu erstatten.**

**Gründe:**

Die Antragstellerin zu 2) und ihr am 29. November 1996 geborener Sohn, der Antragsteller zu 1) bewohnen ein Einfamilienhaus, das im Eigentum der Antragstellerin zu 2) steht. Die Wohnfläche des Hauses, das im Jahre 1992 erbaut worden ist, beträgt nach Angaben der Antragstellerin zu 2) 110 m<sup>2</sup>; die Grundstücksgröße beläuft sich auf rund 910 m<sup>2</sup>. Zur Finanzierung dieses Hausgrundstückes hat die Antragstellerin zu 2) bei der Raiffeisenbank \_\_\_\_\_ verschiedene Darlehensverträge abgeschlossen, wobei nach ihren Angaben in dem Folgeantrag vom 03. Mai 2005 bei einem Verkehrswert ca. 135.000,00 € die Belastungen noch bei ca. 69.000,00 € liegen.

Die Antragstellerin zu 2) hat in der Vergangenheit Arbeitslosengeld und dann Arbeitslosenhilfe bezogen. Ab dem 01. Januar 2005 gewährt der Antragsgegner den Antragstellern laufende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II. Mit Bescheid vom 15. November 2004 erkannte der Antragsgegner zunächst Kosten für Unterkunft und Heizung in Höhe von 461,99 € monatlich an. Zugleich wies er in diesem Bescheid aber darauf hin, dass ab dem 01. Juli 2005 nur noch eine Miete in Höhe von 295,00 € (Kaltmiete inklusive Nebenkosten) als angemessen im Sinne von § 22 Abs. 1 SGB II anzusehen sei.

Auf den Folgeantrag der Antragstellerin zu 2) vom 09. Mai 2005 hin, bewilligte der Antragsgegner den Antragstellern mit Bescheid vom 17. Mai 2005 weitere Leistungen nach dem SGB II für die Zeit ab dem 01. Juni 2005 bis zum 30. November 2005. Gegen diesen Bescheid legten die Antragsteller am 27. Mai 2005 Widerspruch ein, der bislang noch nicht entschieden ist. Unter dem 30. Mai 2005, 27. Juni 2005 und 20. Juli 2005 ergingen für den Zeitraum vom 01. Juni 2005 bis 30. November 2005 Änderungsbescheide. Dem letzten Änderungsbescheid vom 20. Juli 2005 ist zu entnehmen, dass der Antragsgegner für die Zeit ab 01. Juli 2005 nur noch einen Betrag von 295,00 € monatlich als Kosten der Unterkunft in Ansatz bringt. Die Heizkosten werden hingegen – in Übereinstimmung mit der von der Antragstellerin zu 2) vorgelegten Rechnung der EWE vom 25. November

2004 - in Höhe des tatsächlichen Abschlagsbetrages für Erdgas (88,00 €) unter Abzug eines Warmwasseranteils von 15% übernommen. Der Antragsgegner hatte zuvor in einem zwischen den Beteiligten anhängigen Klageverfahren (S 25 AS 61/05) erklärt, das im Falle der Antragsteller unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des erkennenden Gerichts in Abänderung seiner früheren Rechtsauffassung für die Zeit bis zum 30. November 2005 die tatsächlichen Heizkosten für das selbst genutzte Einfamilienhaus (unter Abzug des Warmwasseranteils) berücksichtigt werden.

Die Antragsteller haben sich am 01. August 2005 mit der Bitte um Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes an das erkennende Gericht gewandt. Sie vertreten die Auffassung, dass der Antragsgegner verpflichtet sei, ihnen Leistungen nach dem SGB II unter Berücksichtigung der tatsächlichen Unterkunftskosten zu gewähren.

Die Antragsteller beantragen,

den Antragsgegner im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes zu verpflichten, ihnen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II unter Berücksichtigung der behördlicherseits zum 30. Juni 2005 anerkannten Unterkunftskosten für ein Eigenheim in Höhe von monatlich 414,32 € zu gewähren.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Er vertritt die Auffassung, dass auch in den Fällen, in denen – wie hier – die Leistungsberechtigten ein selbst genutztes Einfamilienhaus bewohnen, lediglich angemessene Unterkunftskosten für eine entsprechende Mietwohnung zu übernehmen seien. Bei der Beurteilung der Angemessenheit von Unterkunftskosten sei zwischen Eigenheimen und Mietwohnungen keine Unterscheidung vorzunehmen. Bei einem selbst genutzten Hausgrundstück seien die Unterkunftskosten nicht in beliebiger Höhe angemessen. Vielmehr sei davon auszugehen, dass auch dem Hauseigentümer eine Senkung der Unterkunftskosten zuzumuten sei. Im Ergebnis seien daher vorliegend lediglich angemessene Unterkunftskosten in Höhe von 295,00 € monatlich in Ansatz zu bringen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes sowie des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird auf den Inhalt der Gerichtsakten im vorliegenden Verfahren und in den Verfahren 25 AS 60/05 ER und 25 AS 61/05 sowie auf die beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Antragsgegners Bezug genommen.

II.

Der zulässige Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung hat in dem tenorierten Umfang Erfolg.

Gemäß § 86 b Abs. 2 Satz 2 SGG kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis erlassen, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Voraussetzung für den Erlass einer einstweiligen Anordnung ist, dass sowohl der geltend gemachte Hilfeanspruch (Anordnungsanspruch) als auch die besonderen Gründe für die Notwendigkeit der Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes (Anordnungsgrund), also die Eilbedürftigkeit, glaubhaft gemacht werden (§ 86 b Abs. 2 Satz 4 SGG i. V. m. § 920 Abs. 2 ZPO). Die Glaubhaftmachung bezieht sich dabei auf die reduzierte Prüfungsdichte und die nur eine überwiegende Wahrscheinlichkeit erfordernde Überzeugungsgewissheit für die tatsächlichen Voraussetzungen des Anordnungsanspruches und des Anordnungsgrundes im sogenannten summarischen Verfahren (Berlit, Vorläufiger gerichtlicher Rechtsschutz im Leistungsrecht der Grundsicherung für Arbeitsuchende – ein Überblick, Info also, 2005, 3, 7; Meyer-Ladewig, SGG Kommentar, 7. Aufl. 2002, § 86 b Rn 40).

Den Antragstellern ist es in dem tenorierten Umfang gelungen, sowohl das Vorliegen des erforderlichen Anordnungsanspruches als auch des nötigen Anordnungsgrundes glaubhaft zu machen. Bei der Beurteilung der Zulässigkeit des Antrages kann es insoweit dahingestellt bleiben, ob hinsichtlich des Widerspruches vom 04. Juli 2005 gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 30. Mai 2005 die Widerspruchsfrist gewahrt ist. Denn der Prozessbevollmächtigte der Antragsteller hat bereits mit Widerspruchsschreiben vom 27. Mai 2005 gegen den Änderungsbescheid des Antragsgegners vom 17. Mai 2005 Widerspruch eingelegt. Auch in diesem Widerspruchsverfahren steht die Frage, in welcher Höhe für den Zeitraum vom 01. Juni 2005 bis zum 30. November 2005 Unterkunfts- und Heizkosten bei der Gewährung laufender Leistungen nach dem SGB II zu berücksichtigen sind, im Mittelpunkt. Nach der Rechtssprechung des erkennenden Gerichts ist es grundsätzlich entbehrlich, gegen jeden weiteren Änderungs- bzw. Folgebescheid erneut Widerspruch einzulegen, wenn nach wie vor die konkrete Berechnung der Kosten für Unterkunft (und Heizung) im Streit ist. Dies gilt insbesondere in Fällen der vorliegenden Art, in denen der Leistungsträger für einen bestimmten konkreten Zeitraum mehrfach neue Bescheide erlassen hat (hier Bescheide vom 17. Mai 2005, 30. Mai 2005, 27. Juli 2005 und 20. Juli 2005).

Für den maßgeblichen Zeitraum vom 01. August 2005 bis zum 30. November 2005 haben die Antragsteller einen Anspruch gegen den Antragsgegner auf Gewährung laufenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II unter Berücksichtigung der tatsächlichen Unterkunftskosten glaubhaft gemacht.

Der hier maßgebliche Entscheidungszeitraum beginnt mit dem Monat der Antragstellung bei Gericht (August 2005) und endet in entsprechender Anwendung von § 41 Abs. 1 Satz 3 SGB II – wobei dies auch dem Ende des Bewilligungszeitraumes des (letzten) Änderungsbescheides vom 20. Juli 2005 entspricht – am 30. November 2005.

Gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II werden Leistungen für Unterkunft (und Heizung) in Höhe der tatsächlichen Aufwendung erbracht, soweit diese angemessen sind. Die tatsächlichen Aufwendungen für die Unterkunft ergeben sich hier unter Berücksichtigung der tatsächlich von der Antragstellerin zu 2) zu zahlenden Schuldzinsen zur Finanzierung des selbst genutzten Hausgrundstückes. Die Antragstellerin zu 2) hat durch Vorlage verschiedener Unterlagen glaubhaft gemacht, dass sie bei der Raiffeisenbank \_\_\_\_\_ zur Finanzierung des Hausgrundstückes \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_, mehrere Hauskredite aufgenommen hat. Die entsprechenden Zins- und Tilgungspläne der Raiffeisenbank \_\_\_\_\_ sind den Verwaltungsvorgängen des Antragsgegners enthalten. Da sich danach die Zinsforderungen für diese Kredite monatlich verändern, hat das Gericht bei seiner Entscheidung davon abgesehen, einen konkreten Betrag für die Schuldzinsen zu errechnen und eine konkrete Leistungsverpflichtung bezogen auf den streitgegenständlichen Zeitraum zu tenorieren. Dies wird der Antragsgegner bei der Umsetzung der Entscheidung durchzuführen haben.

Der Auffassung des Antragsgegners, dass für den hier streitgegenständlichen Zeitraum vom 01. August 2005 bis 30. November 2005 nur noch angemessene Unterkunftskosten in Höhe von 295,00 € zu berücksichtigen seien, vermag sich das Gericht nicht anzuschließen. Zwar hat der Antragsgegner die Antragsteller mit Erstbescheid vom 15. November 2004 darauf hingewiesen, dass die tatsächlichen Unterkunftskosten für das Haus nur längstens bis zum 30. Juni 2005 anerkannt werden. Ab dem 01. Juli 2005 werde nur noch die angemessene Miete für eine vergleichbare Wohnung in Höhe von 295,00 € berücksichtigt werden. Die Ausführungen sind als Aufforderung zur Kostensenkung gem. § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB II anzusehen. Da es sich vorliegend aber um ein selbst genutztes Einfamilienhaus handelt und sich die Umstände des Einzelfalles zugunsten der Antragsteller auswirken, ist der Antragsgegner voraussichtlich verpflichtet, über den 30. Juni 2005 hinaus für weitere 6 Monate – also bis Ende des Jahres 2005 – die tatsächlichen

Unterkunftskosten einschließlich der tatsächlich zu zahlenden Schuldzinsen bei der Gewährung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II an die Antragsteller in Ansatz zu bringen.

Das Gericht braucht im vorliegenden Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes nicht auf die problematische Ermittlung der Angemessenheitsgrenze der Unterkunftskosten im Einzelnen einzugehen (vgl. zur Ermittlung der Angemessenheit der Aufwendungen für die Unterkunft: Urteil des Niedersächsischen Obergerichtes vom 28. Juli 2004, 4 LC 386/03, Niedersächsische Rechtspflege 2005, Seite 160 ff; Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 11. August 2005, L 7 AS 164/05 ER V.n.b.).

Denn vorliegend sind – wie dargelegt – jedenfalls für den hier streitgegenständlichen Zeitraum bis zum 30. November 2005 die tatsächlichen Unterkunftskosten weiter zu berücksichtigen. Hierzu im Einzelnen: Die Antragsteller bewohnen ein im Eigentum der Antragstellerin zu 2) stehendes Einfamilienhaus. Bereits in der Rechtsprechung zu § 12 BSHG war anerkannt, dass zu den Unterkunftskosten für das eigen genutzte Eigenheim Schuldzinsen und dauernde Lasten, Steuern auf Grundbesitz, sonstige öffentliche Ausgaben (Versicherungsbeiträge und anderes) der Erhaltungsaufwand und sonstige Aufwendungen zur Bewirtschaftung des Haus- und Grundbesitzes (Müllabfuhr und anderes) zählen (vgl. LPK, BSHG, 6. Auflage, § 12 Rn 18). Auch nach § 22 SGB II gehören zu den Unterkunftskosten für eigen genutzte Eigenheime alle notwendigen Ausgaben, die bei der Berechnung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung abzusetzen sind (vgl. § 82 SGB II). Zu diesen Ausgaben kommen die üblichen Nebenkosten, wie sie auch bei Mietwohnungen entstehen, hinzu (Eicher/Spellbrink, SGB II, Kommentar, § 22 Rn 26). Nach hier vertretener Auffassung gehören zu den notwendigen Unterkunftskosten für ein eigen genutztes Einfamilienhaus regelmäßig aber nicht Tilgungsleistungen (LPK-SGB II, § 22 Rn 21; offen Eicher/Spellbrink SGB II, Kommentar, § 22 Rn 27 ff). Aber auch hierauf braucht vorliegend nicht näher eingegangen zu werden, da unstrittig die Antragsteller lediglich die Berücksichtigung der Schuldzinsen und nicht die Berücksichtigung etwaiger Tilgungsleistungen für das Haus begehren.

Im vorliegenden Fall ist es nach Auffassung des Gerichts voraussichtlich rechtsfehlerhaft, wenn nicht die tatsächlichen Unterkunftskosten für das selbst genutzte Einfamilienhaus berücksichtigt werden, sondern lediglich angemessene Unterkunftskosten für eine (vergleichbare) Mietwohnung. Voraussetzung für eine Berücksichtigung niedriger Unterkunftskosten nach § 22 Abs. 1 SGB II ist, dass die tatsächlichen Aufwendungen für die Unterkunft im konkreten Fall nicht angemessen sind. Der jeweilige Leistungsträger darf die Angemessenheitsprüfung nicht darauf beschränken, ausgehend vom Bedarf des Hil-

febedürftigen mit Blick auf die örtlichen Verhältnisse zu bestimmen, welcher Kostenaufwand für die Unterkunft sozialhilferechtlich an sich (abstrakt) angemessen wäre (Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 28. April 2005, BVerwG 5 C 15.04 V.n.b. zu §§ 11, 12 SHG). Da der Leistungsberechtigte nach § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II einen Anspruch auf Deckung seines Unterkunftsbedarfes hat, sind bei der Ermittlung der zu berücksichtigende Unterkunfts-kosten auch die Umstände des Einzelfalles mit in den Blick zu nehmen (vgl. LPK-SGB II, Kommentar, § 22 Rn 23).

Bei der Festlegung der konkret zu berücksichtigenden Unterkunfts-kosten ist vorliegend zunächst zu beachten, dass die Antragsteller in einem gem. § 12 Abs. 3 Nr. 4 SGB II geschützten Einfamilienhaus wohnen. Dies wird von dem Antragsgegner, wie sich beispielsweise aus dessen Vermerk auf Seite 77 der Verwaltungsvorgänge bzw. aus dessen Schreiben an die Gemeinde \_\_\_\_\_ vom 16. Juni 2005 ergibt, auch nicht bestritten. Es handelt sich hier um ein im Jahr 1992 erbautes Einfamilienhaus mit einer Grundstücksgröße von ca. 910 m<sup>2</sup> und einer Wohnfläche von ca. 110 m<sup>2</sup>. Sowohl der Grundstücksgröße als auch der Hausgröße nach ist das Einfamilienhaus als geschütztes Vermögen gem. § 12 Abs. 3 Nr. 4 SGB II anzusehen. Schutzzweck ist dabei aber nicht der Schutz der Immobilie als Vermögensgegenstand, sondern allein der Schutz der Wohnung als räumlicher Lebensmittelpunkt (Eicher, Spellbrink, a.a.O., § 12 Rn 69 mwN). Diesem Schutzzweck würde es hier widersprechen, wenn bei der Gewährung der laufenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes an die Antragsteller ab Juli 2005 nur noch angemessene Unterkunfts-kosten für eine vergleichbare Mietwohnung in Höhe von 295,00 € in Ansatz gebracht werden würden. Es ist davon auszugehen, dass die Antragsteller den dann fehlenden Differenzbetrag für die Kosten der Unterkunft nicht aufbringen können. Die Antragsteller verfügen nach Aktenlage nicht über (weiteres) nennenswertes Vermögen, dass sie zur Bedienung der Schuldzinsen für die Hauskredite einsetzen könnten. Eine Reduzierung der Unterkunfts-kosten würde daher aller Voraussicht zur Folge haben, dass die Antragstellerin zu 2) nicht mehr in der Lage wäre, die bestehenden Hauskreditverträge einzuhalten und somit alsbald gezwungen wäre, das als Vermögen geschützte Einfamilienhaus zu verwerten. Hierin liegt nach Auffassung des erkennenden Gerichts ein Wertungswiderspruch. Auf diese Frage ist in einem etwaigen Hauptsacheverfahren noch näher einzugehen. Angesichts der konkreten Umstände hat das Gerichts zur Vermeidung unzumutbarer Nachteile bereits jetzt im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes für eine Übergangszeit bis zum 30. November 2005 den Antragsgegner zur Berücksichtigung der tatsächlichen Unterkunfts-kosten verpflichtet. Dabei ist hier zum Einen von entscheidungserheblicher Bedeutung, dass die Antragstellerin zu 2) früher berufstätig war, dann zunächst Arbeitslosengeld und später Arbeitslosenhilfe bezogen hat. Zum Anderen ist auch die tatsächliche Belastung des Einfamilienhauses von

Bedeutung. Nach den Angaben der Antragstellerin zu 2) betragen bei einem Verkehrswert des Hauses von ca. 135.000,00 € die derzeitigen Belastungen nur noch ca.

69.000,00 €. Das Haus ist demnach derzeit nicht etwa noch „hoch verschuldet“. Die Umstände des Falles sprechen daher dafür, dass es den Antragstellern ermöglicht werden sollte, das Einfamilienhaus zumindestens für eine weitere Übergangszeit bis zum Ende des Jahres 2005 ohne finanzielle Risiken zu halten. Nach Auffassung des Gerichts ist es bei der Ermittlung der Angemessenheit von Unterkunftskosten in Fällen eines selbst genutzten Einfamilienhauses – jedenfalls dann, wenn das betreffende Haus nicht hoch verschuldet ist und der Erwerb des Hauses lange vor Beginn des Leistungsbezuges nach dem SGB II erfolgte – in der Regel notwendig, den betreffenden Leistungsberechtigten eine über die in § 22 Abs. 1 Satz 2 geregelte 6-Monatsfrist (Regelfrist) hinaus gehende zusätzliche Frist von in der Regel ebenfalls 6 Monaten zu gewähren, während der die tatsächlichen Unterkunftskosten weiter übernommen werden. Sicherlich kann diese Rechtsprechung nicht dazu führen, dass in Fällen eines selbst genutzten Einfamilienhauses der Leistungsträger über Jahre verpflichtet ist, hohe tatsächliche Unterkunftskosten bei der Gewährung von laufenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II zu übernehmen. Diese Situation ist vorliegend aber auch nicht gegeben bzw. zu vermuten. So sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass die Antragstellerin zu 2) nicht alsbald im Sinne von § 14 SGB II wieder in das Arbeitsleben eingegliedert werden kann. Im übrigen wäre es auch vor diesem Hintergrund unbillig, wenn die Antragstellerin zu 2), weil sie aufgrund zu geringer Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes die festgelegten Zinsleistungen für die Hauskredite nicht mehr in voller Höhe erbringen kann, Vollstreckungsmaßnahmen bzw. in der Verwertung des Hausgrundstückes ausgesetzt wäre. Bei Personen, die in der Vergangenheit bereits über einen längeren Zeitraum Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG bezogen haben, ist die Frage der Ermittlung der Angemessenheit der zu berücksichtigenden Unterkunftskosten bei einem selbst genutzten Einfamilienhaus hingegen möglicherweise anders zu beantworten. Das Gericht neigt dazu, entsprechende Fallgruppen zu bilden.

Die Höhe der zu berücksichtigenden Heizkosten ist zwischen den Beteiligten nicht im Streit. Der Antragsgegner hat bereits am 30. Mai 2005 in dem Verfahren 25 AS 60/05 ER seine frühere Rechtsauffassung aufgegeben und erklärt, dass er während des Zeitraumes bis zum 30. November 2005 nunmehr Heizkosten von monatlich 74,80 € (tatsächliche Kosten: 88,00 € abzüglich Warmwasserpauschale 15%) in Ansatz bringen werde.

Das Gericht geht davon aus, dass der Antragsgegner bei der nunmehr notwendigen Neuberechnung der Unterkunftskosten – unter Berücksichtigung der tatsächlich zu leistenden Schuldzinsen – die bislang bereits in Ansatz gebrachten Nebenkosten auch wei-

terhin berücksichtigt. Die Höhe der zu berücksichtigenden Nebenkosten ist nach Auffassung des Gerichts zwischen den Beteiligten auch nicht im Streit.

Kostenentscheidung folgt aus einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG und orientiert sich am Ausgang des Verfahrens. In der Sache haben die Antragsteller Erfolg gehabt.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Dieser Beschluss kann mit der Beschwerde zum Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen-Bremen angefochten werden. Sie ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses bei dem Sozialgericht Aurich, Kirchstr. 15, 26603 Aurich, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Hilft das Sozialgericht der Beschwerde nicht ab, legt es sie dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen zur Entscheidung vor.

(Sonnemann)



Ausgefertigt: 18.10. 05

, Justizangestellte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle